Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, ~~~ No. 12. ~~~ den 20. März 1823.

Magdeburgs Zerstöhrung 1631.

Eine Szene des dreißigjährigen Krieges.

(Fortsetzung.)

Im Januar 1629 erschien ein Kaiserliches Truppenkorps vor der Stadt. Der Oberst Altringer forderte, im Namen des Herzogs von Friedland, dessen siegreiche Fahnen an den Ufern der Ostsee weheten: die Magdeburger sollten Kaiserliche Besatzung einnehmen, oder ein Kaiserliches Regiment unterhalten. Beides ward abgeschlagen. Jetzt folgte eine strenge Blokade, die bis zum September hin fortgesetzt wurde, und manchen blutigen Auftritt veranlaßte. Dennoch verstand sich die Stadt zu nichts; und Waldstein, der neue Plane und Anschläge in seiner unruhigen Seele wälzte, hob endlich die Blokade auf, an die er 2000 Mann seiner besten Truppen verschwendet hatte. —

Der äußere Feind war verschwunden, aber innere Stürme bewegten die Stadt. Der Magistrat war dem Kaiser und der Liga ergeben, und ein Theil der Einwohner hegte gleiche Gesinnung; doch die Mehrzahl der Bürger brannte von Eifer für den Protestantismus, und nicht wenige von ihnen waren dem entsetzten Administrator geneigt. Das Direktorium der Hanseestädte, unter denen auch Magdeburg einst eine nicht unbedeutende Rolle spielte, bewirkte nur eine Veränderung des Magistrats welche viele glühende Protestanten und Anhä-

ger des Administrators in das Rathskollegium brachte. Ruhe und Eintracht aber blieben fern aus der Stadt und dem Erzstift.

Der Kaiser kassirte, im Verfolg des Restitutionsedikts, die Wahl des Sächsischen Prinzen, als eines Nichtkatholischen, zum Erzbischof; und ein Päpstliches Breve, welches jedoch auf unbegreifliche Weise in der Wiener Hofkanzlei verschwand, sprach dem Erzherzog Leopold Wilhelm diese Würde zu. Die Evangelischen Domherren und Geistlichen in Magdeburg wurden (Juli 1630) durch ein Kaiserliches Mandat ihrer Stellen entsetzt; Kaiserliche Bevollmächtigte, von Soldaten unterstützt, erzwangen in den Städten des Erzstifts die Huldigung für den Sohn des Kaisers. Ganz Magdeburg gerieth in Schrecken. Alle Schritte des Kaiserlichen Hofes schienen nur zu offenbar auf eine gewaltsame Wiedereinführung der Katholischen Religion hinzudeuten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Bekanntmachung.

Für das Aussperren des Hundes zur Nachtzeit, ist ein hiesiger Bewohner in einen Reichsthaler Strafe genommen worden. Indem dies zur Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche Hunde halten, resp. aufgefordert und angewiesen, solche des Abends besonders aber zur Nachtzeit im Hause zu halten und nicht auf der Straße herumlaufen zu lassen.

Thorn, den 17ten März 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Sämmtliche Gartenbesitzer in der Stadt und den Vorstädten werden hiemit aufgefordert, das Abraupen der Bäume sofort und längstens innerhalb 8 Tagen zu bewerkstelligen, widrigenfalls der Säumige nicht nur in 2 Rthlr Strafe genommen, sondern auch durch exekutiwische Maasregeln zum Abraupen angehalten werden wird.

Thorn, den 17ten März 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das die approbirte Heb-Amme verehligte Maria Boydanska auch für die hiesigen Vorstädte, die, Mocker, Weishoff, Krowienic, Catharinenfluhr, Wieczerkowo, Treposch angestellt ist, wird mit dem Bemerken hiemit wiederholentlich bekannt gemacht, daß diese Heeb-Amme ihre Wohnung bei dem Ziegelstreicher Leack Nro. 192 der Vorstadt nahe an der Grützmühle hat.

Thorn, den 7ten März 1823.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Das Verbot, daß kein Privat-Mann oder Verein Einsammlungen in den Häusern unternehmen oder öffentliche Aufforderungen zu Beiträgen erlassen darf, ohne sich bei der Polizei-Behörde über den Zweck der Collekte hinlänglich ausgewiesen und deren ausdrükliche Erlaubniß zu dem Unternehmen erhalten zu haben, wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 6ten März 1823.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Kaufmanns Wittwe Concordia Barendt gehörige, hieselbst in der Louisen-Straße sub Nro. 16 der Altstadt belegene, aus einem massiven Wohnhause, Seiten-Gebäude, Waschhause und einem in Fachwerk erbauten Speicher bestehende, und auf 1721 Rtl. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte bürgerliche Grundstück, soll auf den Antrag des Curatoris Massae und des Barendtschen Testaments-Exekutors, da das im Licitations-Termine den 7ten December v. J. gethane Meistgebot von 400 Rthlr. nicht annehmbar gefunden, übrigens dasselbe nachträglich gesteigert worden, anderweitig zur Subhastation gestellt werden, weshalb ein 4ter Licitations-Termin auf den 9ten April d. J. angesetzt ist. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor v. Fischer hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuschlag an den Meistbiethenden zu gewärtigen. Auf Gebote, die nach dem Licitations-Termine eingehen, kann

keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe kann übrigens in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 21sten Januar 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zu vermiethen.

Das in der hiesigen Neustadt belegene, zur Gieringschen Nachlaß-Masse gehörige Brennerei-Grundstück Nro. 212 soll anderweitig von Ostern d. J. ab, auf ein halbes oder auch event. auf ein ganzes Jahr meistbiethend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist auf den 26stem März d. J., Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in der Behausung des unterzeichneten Kurators Nro. 179 Altstadt, anberaumt und werden dazu Pachtlustige, mit dem Bemerken, daß der annehmliche und Meistbiethendbleibende des Zuschlags, hiernächst die Abschließung des Pacht-Contraktes, und auf Ostern d. J. die Uebergabe zu gewärtigen hat. Auch soll in diesem Termine, das in der Brückenstraße belegene Grundstück Nro. 37 ebenfalls auf ein halbes oder ein ganzes Jahr vermiethet, und können die diesfalsigen Bedingungen beym Unterzeichneten Jederzeit eingesehen werden.

Thorn, den 13ten März 1823.

Der Justiz-Commissarus Hülsen,
quo Curator des Gieringschen Nachlasses.

Alle diejenigen, welche von meinem verstorbenen Mann Bücher, Sachen u. s. w. lehnsweise empfangen haben, ersuche ich selbige ungesäumt zurückzusenden, und diejenigen, welche demselben gegen Pfand, Schuldschriften oder auf Credit Gelder oder Waaren dargeliehen haben, mir deshalb eine vollständige Anzeige mündlich oder schriftlich gefälligst mittheilen zu wollen, damit hiernächst das fernere erforderliche nöthigenfalls gerichtlich eingeleitet werden kann.

Thorn, den 12ten März 1823.

Die verwitt. Stadt-Baumeister Heckert.
